



DIE BASICS

ZIVILRECHT II

GESETZLICHE SCHULDVER- HÄLTNISSE / SACHENRECHT

Hemmer / Wüst

- Einordnungswissen
- Prüfungsschemata
- Beispiele mit Musterlösungen
- Bereichsübergreifende Hinweise
- Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

11. Auflage

knapp

▪

präzise

▪

effektiv

VORWORT

BASICS MIT DER HEMMER-METHODE

Wer in vier Jahren sein Studium abschließen will, kann sich einen Irrtum in Bezug auf Stoffauswahl und -aneignung nicht leisten. Hoffen Sie nicht auf leichte Rezepte und den einfachen Rechtsprechungsfall. Hüten Sie sich vor Übervereinfachung beim Lernen. Stellen Sie deswegen frühzeitig die Weichen richtig.

Die „Basics“ schaffen Voraussetzungen für das Verstehen der Juristerei, ermöglichen Ihnen Verständnis für klausurtypische Probleme und sind Ihnen in der Klausur eine **Anwendungshilfe**, die Sie mit den üblichen juristischen Denkmustern von Klausurerstellern vertraut machen. Wissen wird konsequent unter Anwendungsgesichtspunkten erworben.

Die **hemmer-Methode** vermittelt Ihnen die **erste richtige Einordnung** und das **Problembewusstsein**, welches Sie brauchen, um an einer Klausur bzw. dem Ersteller nicht vorbeizuschreiben. Häufig ist dem Studierenden nicht klar, warum er schlechte Klausuren schreibt. Wir geben Ihnen **gezielte Tipps!** Vertrauen Sie auf unsere **Expertenkniffe**.

Durch die ständige Diskussion mit unseren Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern ist uns als erfahrenen Repetitoren klar geworden, welche **Probleme** die Studierenden haben, ihr **Wissen anzuwenden**. Wir haben aber auch von unseren Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern profitiert und von ihnen erfahren, welche **Argumentationsketten** in der Prüfung zum Erfolg geführt haben.

Die **hemmer-Methode** gibt **jahrelange Erfahrung** weiter, erspart Ihnen viele schmerzliche Irrtümer, setzt richtungsweisende Maßstäbe und begleitet Sie als **Gebrauchsanweisung** in Ihrer Ausbildung:

1. Grundwissen:

Die **Grundwissenskripten** sind für die Studierenden in den ersten Semestern gedacht. In den Theoriebänden Grundwissen werden leicht verständlich und kurz die wichtigsten Rechtsinstitute vorgestellt und das notwendige Grundwissen vermittelt. Die Skripten werden durch den jeweiligen Band unserer **Reihe „Die wichtigsten Fälle“** ergänzt.

2. Basics:

Das Grundwerk für Studium und Examen. Es schafft schnell **Einordnungswissen** und mittels der hemmer-Methode richtiges Problembewusstsein für Klausur und Hausarbeit. Wichtig ist, **wann und wie** Wissen in der Klausur angewendet wird.

3. Skriptenreihe:

Vertiefendes Prüfungswissen: Über 1.000 Klausuren wurden auf ihre „essentials“ abgeklopft.

Anwendungsorientiert werden die für die Prüfung nötigen Zusammenhänge umfassend aufgezeigt und wiederkehrende Argumentationsketten eingeübt.

Gleichzeitig wird durch die **hemmer-Methode** auf **anspruchsvollem Niveau** vermittelt, nach welchen Kriterien Prüfungsfälle beurteilt werden. Mit dem Verstehen wächst die Zustimmung zu Ihrem Studium. Spaß und Motivation beim Lernen entstehen erst durch Verständnis.

Lernen Sie, durch Verstehen am juristischen Sprachspiel teilzunehmen. Wir schaffen den „background“, mit dem Sie die innere Struktur von Klausur und Hausarbeit erkennen: „**Problem erkannt, Gefahr gebannt**“. Profitieren Sie von unserem **strategischen Wissen**. Wir werden Sie mit unserem know-how auf das Anforderungsprofil einstimmen, das Sie in Klausur und Hausarbeit erwartet.

Die Theoriebände Grundwissen, die Basics, die Skriptenreihe und der Hauptkurs sind als **modernes, offenes und flexibles Lernsystem** aufeinander abgestimmt und ergänzen sich ideal. Die **studentenfreundliche Preisgestaltung** ermöglicht den **Erwerb als Gesamtwerk**.

4. Hauptkurs:

Schulung am examenstypischen Fall mit der Assoziationsmethode. Trainieren Sie unter professioneller Anleitung, was Sie im Examen erwartet und wie Sie bestmöglich mit dem Examensfall umgehen.

Nur wer die Dramaturgie eines Falles verstanden hat, ist in Klausur und Hausarbeit auf der sicheren Seite! Häufig hören wir von unseren Kursteilnehmenden: „**Erst jetzt hat Jura richtig Spaß gemacht**“.

Die Ergebnisse unserer Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer geben uns Recht. Maßstab ist der Erfolg. Die Examensergebnisse zeigen, dass unsere Kursteilnehmenden überdurchschnittlich abschneiden.

Die Examensergebnisse unserer Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer können auch Ansporn für Sie sein, intelligent zu lernen: Wer nur auf vier Punkte lernt, landet leicht bei drei.

Lassen Sie sich aber nicht von diesen Supernothen verschrecken, sehen Sie dieses Niveau als Ansporn für Ihre Ausbildung.

Wir hoffen, mit unserem Gesamtangebot bei der Konkretisierung des Rechts mitzuwirken und wünschen Ihnen **viel Spaß beim Durcharbeiten** unserer Skripten.

Wir würden uns freuen, mit Ihnen in unserem Hauptkurs und mit der **hemmer-Methode** gemeinsam Verständnis an der Juristerei zu trainieren. Nur wer erlernt, was ihn im Examen erwartet, lernt richtig!

So leicht ist es, uns kennenzulernen: Probeghören ist jederzeit in den jeweiligen Kursorten möglich.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

EBOOK BASIC ZIVILRECHT II

GESETZLICHE SCHULDVERHÄLTNISSE / SACHENRECHT

Autoren: Hemmer / Wüst

11. Auflage 2024

ISBN: 978-3-96838-286-9

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 GESETZLICHE SCHULDVERHÄLTNISSE

A. Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

I. Allgemeines

1. Begriff und Regelungsgehalt der GoA
2. Rechtsnatur
3. Überblick

II. Voraussetzungen der GoA

1. Besorgung eines fremden Geschäfts
 - a) Geschäft
 - b) Fremdes Geschäft
2. Fremdgeschäftsführungswille
 - a) Objektiv fremdes Geschäft
 - b) Subjektiv fremdes Geschäft
 - c) Auch fremdes Geschäft
3. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

III. Berechtigte GoA

1. Objektives Interesse und wirklicher oder mutmaßlicher Wille, § 683 S. 1
 - a) Maßgebender Zeitpunkt
 - b) Objektives Interesse
 - c) Maßgeblicher Wille
 - d) Verhältnis von Wille und Interesse
2. Unbeachtlichkeit des Willens nach §§ 683 S. 2, 679
 - a) Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Pflicht
 - b) Gesetzliche Unterhaltspflicht
 - c) Verstoß gegen §§ 134, 138
3. Genehmigung, § 684 S. 2
4. Sonderproblem: Geschäftsfähigkeit
 - a) GF ist geschäftsunfähig / beschränkt geschäftsfähig
 - b) GH ist geschäftsunfähig / beschränkt geschäftsfähig
5. Rechtsfolgen der berechtigten GoA
 - a) Ansprüche des GF
 - b) Ansprüche des GH

IV. Unberechtigte GoA

1. Unberechtigte Geschäftsübernahme
2. Rechtsfolgen
 - a) Ansprüche des GF
 - b) Ansprüche des GH

V. Eigengeschäftsführung, § 687

1. Irrtümliche Eigengeschäftsführung, § 687 I
2. Geschäftsanmaßung, § 687 II
 - a) Ansprüche des GH
 - b) Ansprüche des GF

B. Überblick über das Bereicherungsrecht

I. Zweck

II. Leistungskondiktion - Nichtleistungskondiktion

III. Einteilung der §§ 812 ff.

1. Leistungskondiktion
2. Nichtleistungskondiktion
3. §§ 818-820
4. § 821

IV. Leistungskondiktion

1. Grundtatbestand, § 812 I S. 1 Alt. 1
 - a) Etwas erlangt
 - b) Durch Leistung
 - c) Ohne rechtlichen Grund
 - d) Ausschluss
2. Leistungskondiktion gem. § 812 I S. 2 Alt. 1
 - a) Etwas erlangt
 - b) Durch Leistung
 - c) Wegfall des Rechtsgrundes
 - d) Ausschluss
3. Nichteintritt des bezweckten Erfolges, § 812 I S. 2 Alt. 2
 - a) Leistung
 - b) Nichteintritt des bezweckten Erfolges
 - c) Ausschluss
 - d) Konkurrenzen
4. Leistungskondiktion gem. § 817 S. 1
 - a) Anwendungsbereich
 - b) Verwerflicher Leistungszweck
 - c) Ausschluss

V. Bereicherung in sonstiger Weise

1. Subsidiarität
2. Grundfall, § 812 I S. 1 Alt. 2
 - a) Etwas erlangt
 - b) In sonstiger Weise
 - c) Auf Kosten eines anderen
 - d) Ohne Rechtsgrund
3. Entgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten, § 816 I S. 1
 - a) Verfügung
 - b) Nichtberechtigter
 - c) Wirksamkeit der Verfügung gegenüber dem Berechtigten
 - d) Entgeltlichkeit
 - e) Rechtsfolge
4. Unentgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten, § 816 I S. 2
 - a) Unentgeltliche Verfügung
 - b) Abgrenzung zu § 822
 - c) § 816 I S. 2 analog bei entgeltlicher, aber rechtsgrundloser Verfügung?
5. Leistung an einen Nichtberechtigten, § 816 II

VI. Umfang des Bereicherungsanspruches

1. Herausgabe des Erlangten
2. Wertersatz
3. Wegfall der Bereicherung
 - a) Entreicherung
 - b) Zweikondiktionentheorie - Saldotheorie
4. Verschärfte Haftung

C. Unerlaubte Handlungen

I. Überblick

II. Prüfungsschema § 823 I

1. Anwendbarkeit
2. Rechtsgutsverletzung
3. Verletzungshandlung
4. Haftungsbegründende Kausalität
5. Rechtswidrigkeit
6. Verschulden
 - a) Verschuldensfähigkeit
 - b) Billigkeitshaftung
 - c) Verschuldensmaßstab
 - d) Haftungsmilderungen
7. Schaden
8. Haftungsausfüllende Kausalität

III. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

1. Subsidiarität
2. Begriff
3. Betriebsbezogener Eingriff
4. Rechtswidrigkeit

IV. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

1. Allgemeines
2. Gegenstand
3. Prüfungsschemata
 - a) Wortberichterstattung
 - b) Bildberichterstattung
4. Ansprüche des Verletzten

V. Verkehrssicherungspflichten (VSPen)

1. Inhalt
2. Prüfung

VI. Produzentenhaftung

1. Allgemeines
2. Grundfall
3. Vertragliche und quasivertragliche Ansprüche
4. Deliktische Ansprüche
 - a) § 823 I
 - b) § 823 II i.V.m. Schutzgesetz
 - c) § 831
5. Produkthaftungsgesetz

VII. § 823 II i.V.m. Schutzgesetz

1. Schutzgesetz
2. Verstoß gegen das Schutzgesetz
3. Rechtswidrigkeit
4. Verschulden
5. Schaden
6. Haftungsausfüllende Kausalität

VIII. § 831

IX. Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch

1. Allgemeines

2. Voraussetzungen

3. Sonderprobleme

§ 2 BESITZRECHT

A. Begriff

B. Bedeutung/Funktionen des Besitzes

C. Besitzarten

D. Erwerb und Verlust des Besitzes

E. Besitzschutz

I. Die Gewaltrechte, § 859

II. Die possessorischen Besitzschutzansprüche, §§ 861, 862, 867

III. Die petitorischen Ansprüche, § 1007

IV. Der Besitzschutz über § 823

V. Der Besitzschutz über § 812

§ 3 RECHTSGESCHÄFTLICHER ERWERB

A. Einführung

I. Anwendungsbereich

II. Das dingliche Rechtsgeschäft

III. Überblick über die Regelungen

IV. Klausuraufbau

B. Erwerb vom Berechtigten

I. Die Einigung

1. Die Einigung als Vertrag

a) Geschäftsfähigkeit, §§ 104 - 115

b) Willensmängel, §§ 116 - 144

c) Form, §§ 125 - 129

d) Willenserklärungen, §§ 145 - 157

e) Bedingung/Befristung, §§ 158 - 163

f) Vertretung, §§ 164 - 181

g) Schuldrecht

2. Inhalt der Einigung

a) Bestimmtheitsgrundsatz

b) Auslegung

3. Widerruflichkeit der Einigung

II. Die Übergabe

1. Die Übergabe nach § 929 S. 1

a) Begriff der Übergabe

b) Erwerb des unmittelbaren Besitzes nach § 854

2. Die Übereignung „kurzer Hand“ nach § 929 S. 2

3. Das Übergabesurrogat des § 930

a) Voraussetzungen der Übereignung gem. §§ 929 S. 1, 930

b) Das vorweggenommene Besitzkonstitut

c) Die Sicherungsübereignung

4. Das Übergabesurrogat des § 931

C. Erwerb vom Nichtberechtigten i.V.m. § 185

- I. § 185 I
- II. § 185 II S. 1 Var. 1
- III. § 185 II S. 1 Var. 2
- IV. § 185 II S. 1 Var. 3
- V. § 185 II S. 2

D. Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

- I. Einführung
- II. Der gute Glaube, § 932 II
- III. Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs nach § 935
- IV. Die einzelnen Erwerbstatbestände, §§ 932 - 934
 - 1. §§ 929 S. 1, 932 I S. 1
 - 2. §§ 929 S. 2, 932 I S. 2
 - 3. §§ 929 S. 1, 930, 933
 - 4. §§ 929 S. 1, 931, 934
 - a) Mittelbarer Besitz, § 934 Alt. 1
 - b) Kein mittelbarer Besitz, § 934 Alt. 2
- V. Wirkungen des gutgläubigen Erwerbs
- VI. Gutgläubiger lastenfreier Erwerb
- VII. Sonderfälle des gutgläubigen Erwerbs
 - 1. Erbschein, § 2366
 - 2. §§ 366 HGB, 1244
 - 3. Erwerb in der Zwangsvollstreckung, § 898 ZPO
- VIII. Schutz des guten Glaubens an die Verfügungsbefugnis des Berechtigten

§ 4 GESETZLICHER EIGENTUMSERWERB AN BEWEGLICHEN SACHEN

A. Ersitzung, §§ 937 - 945

B. Verbindung/Vermischung/Verarbeitung, §§ 946 - 951

- I. Verbindung/Vermischung, §§ 946 - 949
- II. Verarbeitung, § 950
- III. Bereicherungsrechtlicher Ausgleich, § 951

C. Eigentumserwerb an Schuldurkunden, § 952

§ 5 DAS ANWARTSCHAFTSRECHT DES VORBEHALTSKÄUFERS

A. Einführung

- I. Begriff und Wesen des Anwartschaftsrechts
- II. Erscheinungsformen der Anwartschaften

B. Das Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers

- I. Begründung des Anwartschaftsrechts
- II. Übertragung des Anwartschaftsrechts
- III. Erwerb des Anwartschaftsrechts vom Nichtberechtigten
 - 1. Das Anwartschaftsrecht existiert nicht
 - 2. Das Anwartschaftsrecht existiert
- IV. Schutz des Anwartschaftsrechts

1. Schutz vor Zwischenverfügungen des Vorbehaltsverkäufers
2. Schutz beim Herausgabeverlangen des Vorbehaltsverkäufers
 - a) Schutz des Vorbehaltskäufers
 - b) Schutz des Anwartschaftsrechtserwerbers
3. Schutz des Anwartschaftsrechtserwerbers vor nachträglicher Erweiterung des Eigentumsvorbehalts
4. Schutz gegenüber Eingriffen Dritter
 - a) Besitzschutz
 - c) §§ 812 ff.
 - d) §§ 985 ff., 1004

§ 6 EIGENTÜMER-BESITZER-VERHÄLTNIS (EBV)

A. Einführung

- I. Überblick über die Regelungen
- II. Hauptregelungszweck
- III. Grundvoraussetzung
- IV. Entsprechende Anwendung

B. Herausgabeanspruch aus § 985

I. Voraussetzungen

1. Anspruchsberechtigter
 - a) Eigentümer
 - b) Dritter
 - c) Anwartschaftsberechtigter
2. Anspruchsgegner
3. Recht zum Besitz
 - a) Eigenes Besitzrecht nach § 986 I S. 1 HS 1
 - b) Abgeleitetes Besitzrecht nach § 986 I S. 1 HS 2
 - c) Sonderregelung des § 986 II

II. Anspruchsinhalt

1. Herausgabe
2. Gegenstand der Herausgabe

III. Anwendbarkeit der Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts

IV. Konkurrenzen

V. Verjährung

C. Haftungssystem (Nebenansprüche) des EBV

I. Sinn und Zweck der §§ 987 ff.

II. Anwendbarkeitsvoraussetzungen

1. Nicht-so-berechtigter Besitzer
2. Nicht-mehr-berechtigter Besitzer
3. Aufschwingen vom Fremd- zum Eigenbesitzer

III. Bösgläubigkeit

1. Unredlicher Besitzer
2. Bösgläubigkeit bei Einschaltung Dritter
3. Bösgläubigkeit bei Minderjährigen
4. Erbenbesitz, § 857
5. Prozessbesitzer

IV. Konkurrenzen

1. Veräußerung/Verbrauch
2. §§ 823 ff.
3. §§ 812 ff.
4. Geschäftsführung ohne Auftrag
5. Vertragliche Rückabwicklungsverhältnisse

D. Schadensersatz, §§ 989 ff.

I. Redlicher/unverklagter Besitzer

1. § 991 II
2. Fremdbesitzerexzess

II. Unredlicher/verklagter Besitzer

III. Deliktischer Besitzer, § 992

E. Nutzungsherausgabe, §§ 987 ff.

I. Redlicher/unverklagter Besitzer

1. Regelung des § 993 I
2. Unentgeltlicher Besitzer, § 988
3. Rechtsgrundloser Erwerb, § 988 analog

II. Unredlicher/verklagter Besitzer, §§ 987, 990

III. Deliktischer Besitzer, § 992

F. Verwendungsersatz, §§ 994 ff.

I. Verwendung - Begriff/Arten

II. Redlicher/unverklagter Besitzer

1. Notwendige Verwendungen
2. Nützliche Verwendungen
3. Luxusverwendungen
4. Rechtsnachfolge, § 999

III. Unredlicher/verklagter Besitzer

1. Notwendige Verwendungen
2. Nützliche Verwendungen/Luxusverwendungen
3. Rechtsnachfolge, § 999

IV. Geltendmachung des Verwendungsersatzanspruchs

§ 7 DAS PFANDRECHT AN BEWEGLICHEN SACHEN UND RECHTEN

A. Das vertragliche Pfandrecht an beweglichen Sachen

I. Begriff/Wesen des Pfandrechts

II. Entstehung

III. Übertragung des Pfandrechts

IV. Einwendungen/Einreden

V. Zahlung und Regress

B. Das vertragliche Pfandrecht an Rechten

§ 8 GRUNDSTÜCKSRECHT

A. Begründung und Übertragung von Grundstücksrechten, § 873 I

B. Aufhebung von Grundstücksrechten, § 875

C. Inhaltsänderung von Grundstücksrechten, § 877

D. Die Übereignung von Grundstücken

I. Die Auflassung, § 925

II. Umfang der Übereignung, § 926

III. Berechtigung und Verfügungsbefugnis des Veräußerers

1. § 185

2. § 878

3. §§ 892 f.

a) Einführung

b) Wirkungen des gutgläubigen Erwerbs gem. §§ 892 f.

c) Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs gem. §§ 892 f.

E. Die Vormerkung

I. Regelungszweck und Wirkung

II. Entstehung der Vormerkung

1. Vormerkungsfähige Ansprüche

2. Bewilligung bzw. einstweilige Verfügung

3. Eintragung

4. Bewilligungsberechtigung

5. Gutgläubiger Ersterwerb

III. Übertragung der Vormerkung

1. Übertragung

2. Gutgläubiger Zweiterwerb

a) Der gesicherte Anspruch besteht nicht.

b) Die Vormerkung ist nicht entstanden.

IV. Erlöschen der Vormerkung

F. Anwartschaftsrecht des Grundstückserwerbers

I. Einleitung

II. Entstehung

III. Übertragung

IV. Erlöschen/Aufhebung

G. Die Grundpfandrechte

I. Einleitung

II. Entstehung

1. Entstehung der Hypothek

2. Entstehung der Grundschuld

III. Einwendungen und Einreden

1. Bei der Hypothek

2. Bei der Grundschuld

IV. Übertragung

1. Übertragung der Hypothek

2. Übertragung der Grundschuld

V. Gutgläubiger Zweiterwerb

1. Gutgläubiger Zweiterwerb der Hypothek

2. Gutgläubiger Zweiterwerb der Grundschuld

VI. Zahlung und Regress

1. Bei der Hypothek

- a) Zahlung des persönlichen Schuldners
- b) Zahlung des Eigentümers
- c) Zahlung eines Ablösungsberechtigten

2. Bei der Grundschuld

- a) Zahlung des persönlichen Schuldners
- b) Zahlung des Eigentümers
- c) Zahlung eines Ablösungsberechtigten

VII. Erlöschen

1. Erlöschen der Hypothek

2. Erlöschen der Grundschuld

WIEDERHOLUNGSFRAGEN / RANDNUMMER

§ 1 GESETZLICHE SCHULDVERHÄLTNISSE

A. Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

I. Allgemeines

1. Begriff und Regelungsgehalt der GoA

Die §§ 677 ff.¹ regeln die Fälle, in denen jemand (der Geschäftsführer: im Folgenden GF) eine Tätigkeit für einen anderen (den Geschäftsherrn: GH) übernimmt und dadurch in dessen Rechts- und Interessenkreis eingreift, *ohne* von dem GH beauftragt oder sonst dazu berechtigt zu sein.

1

Das Gesetz will nun einerseits grundsätzlich verhindern, dass sich jemand ungebeten in fremde Angelegenheiten einmischt (unberechtigte GoA); andererseits soll derjenige, dessen Handeln dem GH erwünscht ist und das ihm zugutekommt (berechtigte GoA), nicht die Nachteile aus der Geschäftsführung tragen.

2. Rechtsnatur

Sind die Voraussetzungen der berechtigten GoA erfüllt, so entsteht ohne weiteres ein gesetzliches Schuldverhältnis, das einen interessengerechten Ausgleich zwischen GH und GF ermöglichen soll. Dieses ist im Wesentlichen dem Auftragsrecht nachgebildet und regelt nur das Innenverhältnis zwischen GH und GF (die Frage, ob durch das Handeln des GF Rechtsbeziehungen zwischen dem GH und einem Dritten (Außenverhältnis) entstanden sind, regeln die §§ 164 ff.).

2

Das Schuldverhältnis der berechtigten GoA entsteht nicht durch rechtsgeschäftliche Willenserklärungen, sondern durch den tatsächlichen Akt der Geschäftsübernahme. Die Geschäftsübernahme ist damit Rechtshandlung.

3. Überblick

a) Zunächst einmal ist zu unterscheiden zwischen der „echten“ GoA, die in den §§ 677-686 geregelt ist, und der angemessenen Eigengeschäftsführung (missverständlich auch unechte GoA genannt, vgl. § 687).

3

Eine echte GoA liegt nur vor, wenn der GF den Willen hat, ein Geschäft für einen anderen in dessen Interesse zu führen (sog. Fremdgeschäftsführungswille). Fehlt dieser Wille, so handelt es sich um Eigengeschäftsführung. Eine GoA liegt mangels Fremdgeschäftsführungswillens gerade nicht vor (siehe im Einzelnen unten).

b) § 677 enthält die Tatbestandsvoraussetzungen der (echten) GoA, die berechtigt oder unberechtigt sein kann.

4

Berechtigt ist die GoA in erster Linie dann, wenn die Geschäftsübernahme dem Interesse und dem Willen des GH entspricht (§ 683 S. 1), sonst liegt eine unberechtigte GoA vor (§ 684 S. 1).

Diese Unterscheidung ist wichtig, da sich daraus unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. So entsteht nur bei der berechtigten GoA ein gesetzliches Schuldverhältnis, aus dem der GF z.B. Ersatz seiner Aufwendungen verlangen kann, §§ 683, 670.

Dagegen stellt die unberechtigte GoA einen rechtswidrigen Eingriff in den Rechtskreis des GH dar, der grundsätzlich zu unterlassen ist. Der GF ist hier nicht schützenswert. Der unberechtigte GF haftet schärfer als der berechtigte, vgl. z.B. § 678. Seine Aufwendungen kann er nur nach Bereicherungsrecht gem. §§ 684 S. 1, 818 I, II (Gefahr der Entreicherung, § 818 III!) ersetzt verlangen.

5

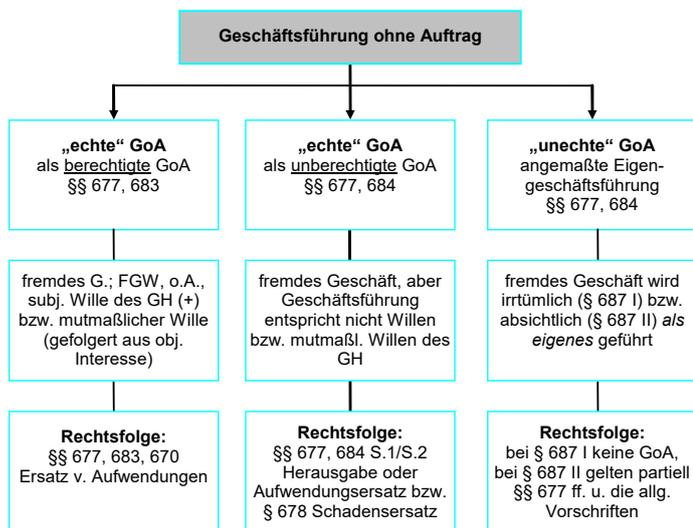
c) Auch bei der Eigengeschäftsführung muss weiter differenziert werden:

6

§ 687 I regelt den Fall, dass der GF ein fremdes Geschäft irrtümlich als sein eigenes behandelt. Die §§ 677-686 sind dann überhaupt nicht anwendbar.

Weiß der GF dagegen, dass er ein fremdes Geschäft führt und behandelt er es dennoch als eigenes, so kann der GH zusätzlich zu den allgemeinen Ansprüchen (§§ 987 ff., §§ 812 ff., §§ 823 ff.) auch noch Ansprüche aus GoA geltend machen, soweit die Verweisung in § 687 II reicht.

¹ Alle folgenden §§ sind – soweit nicht anders bezeichnet – solche des BGB.



d) Vorgehensweise: Im Folgenden sollen zunächst die allgemeinen (für berechtigte und unberechtigte GoA geltenden) Tatbestandsvoraussetzungen der GoA erläutert und anschließend die Rechtsfolgen bei berechtigter und unberechtigter GoA dargestellt werden. Zuletzt wird die Eigengeschäftsführung behandelt.

II. Voraussetzungen der GoA

Kommen in der Klausur Ansprüche aus GoA in Betracht, so sind zunächst folgende drei Voraussetzungen zu prüfen (vgl. § 677):

1. Besorgung eines fremden Geschäfts
2. Fremdgeschäftsführungswille
3. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

1. Besorgung eines fremden Geschäfts

a) Geschäft

Unter Geschäft i.S.d. § 677 ist jedes rechtsgeschäftliche oder tatsächliche Handeln mit wirtschaftlichen Folgen außer bloßem Unterlassen, Dulden oder Geben zu verstehen.

8

b) Fremdes Geschäft

Der GF muss ein fremdes Geschäft besorgen, d.h. das Geschäft muss (zumindest auch) dem Rechts- und Interessenkreis eines anderen angehören. Hierbei ist zu unterscheiden:

aa) Objektiv fremdes Geschäft

Das Geschäft gehört schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild nicht zum Rechts- und Interessenkreis des GF.

9

Bsp.:

- *Es ist Sache des Schuldners, seine Schulden zu bezahlen.*
- *Verkauft GF das Auto des GH an einen Dritten, so führt er ein objektiv fremdes Geschäft.*

bb) Auch fremdes Geschäft

Es entspricht heute allgemeiner Meinung, dass die §§ 677 ff. nicht nur bei einem ausschließlich fremden Geschäft anwendbar sind. Es genügt, wenn die Geschäftsübernahme zugleich im eigenen und im fremden Interessenkreis liegt (sog. auch fremdes Geschäft).

10

Bsp.: Der Abschleppunternehmer GF verpflichtet sich gegenüber der Polizei, verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge zu entfernen. GF schleppt das im Halteverbot parkende Auto des GH ab. GF führt hier einerseits ein objektiv fremdes Geschäft, indem er ein fremdes Auto aus dem Halteverbot entfernt. Für die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes ist GH als Halter des Autos zuständig. Andererseits ist GF aufgrund seines Vertrages mit der Polizei dazu verpflichtet, so dass er auch im eigenen Interesse tätig wird. Es liegt daher ein auch fremdes Geschäft vor.²

hemmer-Methode: Denken Sie daran: Das „auch fremde Geschäft“ ist reizvoll für den Klausurersteller, da es „ein Problem mehr“ darstellt und damit der Notendifferenzierung in der Klausur dient.

Z.B. auch: Arzt wird von Frau gerufen, um Kind zu behandeln; er verlangt von dem von der Frau getrennt lebenden Mann Zahlung. Neben dem Problem des § 1357 (vgl. dort aber Abs. 3) stellt sich die Frage, ob Ansprüche aus GoA gegen den Mann in Betracht kommen, obwohl schon vertragliche Ansprüche gegen die Frau bestehen und der Arzt tätig geworden ist, um seine Verbindlichkeit gegenüber der Frau zu erfüllen. Mit der Begründung „auch-fremdes Geschäft“ lässt sich hier die GoA bejahen. Es gibt viele weitere Fälle des auch-fremden Geschäfts. Problematisch wird die Behandlung erst beim Fremdgeschäftsführungswillen (vgl. Rn. 16 ff.).

cc) Subjektiv fremdes Geschäft

Ein vom äußeren Erscheinungsbild neutrales Geschäft wird dann zu einem fremden Geschäft, wenn die nach außen deutlich werdende Absicht des GF besteht, das Geschäft für einen anderen zu führen.

11

Bsp.: GF, der selbst keine Briefmarken sammelt, kauft, ohne dazu beauftragt zu sein, eine wertvolle Briefmarke für seinen Freund GH, weil er weiß, dass GH diese für seine Sammlung benötigt.

Der Erwerb einer Sache ist das Standardbeispiel eines neutralen Geschäfts, da objektiv keine Beziehung zu einem fremden Rechts- oder Interessenkreis besteht. Erst durch den Willen des GF, die Briefmarke für GH zu erwerben, wird das Geschäft zu einem fremden. Dieser Wille ist hier auch nach außen erkennbar, da GF selbst keine Briefmarken sammelt.

Beim subjektiv fremden Geschäft müssen also die Besorgung eines fremden Geschäfts und der Fremdgeschäftsführungswille zusammen geprüft werden.

dd) Sonderproblem

Mehrere Personen sind verpflichtet, eine Leistung zu erbringen; einer von ihnen leistet.

12

Fraglich ist, ob in diesem Fall im Innenverhältnis für den Schuldner die GoA als Regressform in Betracht kommt.

hemmer-Methode: Der Regress ist klausurtypisch und kann als Zusatzproblem an jede Klausur angehängt werden. Gehen Sie im Kopf immer die wichtigsten Regressformen durch: § 426 I/II; GoA, d.h. §§ 677, 683, 670 bzw. §§ 684, 812 ff.; §§ 812 ff. direkt (sog. „Rückgriffskondition“); wenn diese Regressmöglichkeiten entfallen, kommen noch § 255 entsprechend bzw. § 242 in Betracht.

Bei Gesamtschuldnern geht bei Zahlung durch einen von ihnen neben dem selbständigen Anspruch aus § 426 I nach § 426 II die Forderung des Gläubigers auf den zahlenden Gesamtschuldner über; die übrigen Gesamtschuldner bleiben also weiterhin zur Leistung verpflichtet. Die GoA ist schon tatbestandlich nicht erfüllt, da der Zahlende kein fremdes Geschäft geführt hat.

Bsp.: GH verletzt den Sohn D des GF. GF zahlt die Arztkosten, wozu er aufgrund seiner Unterhaltspflicht verpflichtet ist. Kann

² Zu den „zivilrechtlichen“ Abschleppfällen und der GoA-Problematik dort vgl. die Ausführungen unter Rn. 29.

GF von GH über die GoA Ersatz der Arztkosten verlangen?

Nein, weil GF kein Geschäft des GH geführt hat: Nach § 843 IV berühren Unterhaltsleistungen den Schadensersatzanspruch des Geschädigten (D) nicht (Vorteilsausgleichung ist ausgeschlossen). D hat also aus § 823 I weiterhin den Anspruch auf Ersatz der Arztkosten gegen GH. Mit seiner Zahlung hat GF kein fremdes Geschäft geführt. Da der GH nicht von seiner Verbindlichkeit befreit wurde, entfällt auch die Rückgriffskondition, da der GH schon nichts erlangt hat. Auch § 426 I, II scheidet aus, da es an der wechselseitigen Tilgungswirkung fehlt. In diesen Fällen kann und muss aber zugunsten des GF § 255 analog angewendet werden.

hemmer-Methode: Übergreifendes Denken: Gesamtschuld bzw. Vorteilsausgleichung und GoA hängen eng zusammen: Tilgt jemand eine (auch) fremde Schuld, so ist immer genau zu prüfen, ob tatsächlich ein fremdes Geschäft geführt wurde. Das ist, wie gesehen, nicht der Fall, wenn der andere Schuldner (z.B. bei der Gesamtschuld insbesondere wegen der cessio legis) gar nicht von seiner Verpflichtung befreit wird oder der Anspruch mangels Vorteilsanrechnung nicht erlischt. Nur wer den § 843 IV richtig einordnet und damit Anspruch und Schaden beim Geschädigten bestehen lässt (weshalb auch die Drittschadensliquidation entfällt), löst die Folgeproblematik richtig.

Eine Schuldbefreiung tritt nur ein, wenn jemand als Dritter mit Tilgungswillen auf eine fremde Schuld zahlt, §§ 267 I, 362 I. Nur in diesen Fällen kommt dann ein Anspruch aus GoA in Betracht.

2. Fremdgeschäftsführungswille

Eine (echte) GoA liegt nur dann vor, wenn der GF Fremdgeschäftsführungswillen hat. Erforderlich ist dazu erstens das Bewusstsein, ein fremdes Geschäft zu führen (fehlt dieses, dann liegt irrtümliche Eigengeschäftsführung vor, § 687 I), sowie zweitens der Wille, das Geschäft für einen anderen zu führen (fehlt dieser, so handelt es sich um angemessene Eigengeschäftsführung, § 687 II).

13

Der GF muss die Person des GH nicht kennen (§ 686); er muss nur wissen, dass das Geschäft für ihn fremd ist.

Die Prüfung des Fremdgeschäftsführungswillens (FGW) hängt davon ab, welche Art von Geschäft man unter A. II. 1. angenommen hat.

a) Objektiv fremdes Geschäft

Beim objektiv fremden Geschäft werden das Bewusstsein und der Wille, ein fremdes Geschäft zu führen, (widerleglich) vermutet. Es müssen also im Sachverhalt besondere Anhaltspunkte vorhanden sein, damit der FGW verneint werden kann.

14

Bsp.: Veräußerung einer gestohlenen Sache. Hier führt der GF ein objektiv fremdes Geschäft, bei dem der FGW vermutet wird. Hier ist er aber dennoch zu verneinen: GF hatte grds. zwar das Bewusstsein, ein fremdes Geschäft zu führen. Er wollte es aber nicht für GH führen; er hat vielmehr ausschließlich im eigenen Interesse gehandelt. Das ist ein Fall der angemessenen Eigengeschäftsführung (§ 687 II), aber keine GoA.

b) Subjektiv fremdes Geschäft

Der FGW ist bereits unter 1. zu prüfen: erst durch den (nach außen erkennbaren) FGW wird ein neutrales Geschäft zu einem fremden.

15

c) Auch fremdes Geschäft

Probleme bereitet die Frage des FGW beim auch fremden Geschäft.

Der BGH hat hier in der Vergangenheit häufig eine Vermutung für das Vorliegen des FGW angenommen.³ In jüngeren Entscheidungen besteht jedoch eine Tendenz, die GoA bereits auf Konkurrenzebene auszuschließen, um Wertungen anderer Regelungsbereiche (insbesondere des Bereicherungsrechts) nicht aus den Angeln zu heben.

³ Beispiele aus der Rechtsprechung: BGHZ 40, 28 ff. (Waldbrandfall); BGHZ 37, 258 ff. (Wirtschaftsberaterfall); BGHZ 38, 270 ff. (Radfahrerfall); alle Entscheidungen = jurisbyhemmer.

Die Probleme, die bei der Vermutung des Fremdgeschäftsführungswillens auftauchen können, sollen im Folgenden verdeutlicht werden. Aufgrund der oben skizzierten „Kehrtwende“ in der Rechtsprechung ist dabei eine Fallgruppenbildung unerlässlich!⁴

aa) Tätigwerden aufgrund eines Vertrages mit einem Dritten

Fall:⁵ Aufgrund seines Werkvertrages gegenüber der Polizei schleppt GF das Auto des GH ab. Kann GF seine Abschleppkosten von GH ersetzt verlangen?

Vertragliche Ansprüche gegen GH kommen nicht in Betracht.

Anspruch aus berechtigter GoA, §§ 683, 670?

GF hat hier ein auch fremdes Geschäft geführt.

Fraglich ist, ob GF mit FGW gehandelt hat. Der FGW wird beim auch fremden Geschäft von der Rechtsprechung vermutet. Entgegenstehende Anhaltspunkte, dass GF ausschließlich im eigenen Interesse gehandelt hat, sind hier nicht ersichtlich. Unbeachtlich ist es für die Annahme des FGW, wenn GF die Person des GH nicht kennt (§ 686).

GF hat ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung gegenüber GH gehandelt.

Die Geschäftsübernahme lag auch im Interesse des GH, da durch das Abschleppen ein ordnungswidriger Zustand beendet worden ist (Problem: Genügt das?). Der entgegenstehende Wille des GH ist nach §§ 683 S. 2, 679 unbeachtlich. Damit liegt berechnete GoA vor.

Die Rechtsprechung käme hier konsequenterweise zu einem Anspruch auf Ersatz der Abschleppkosten nach §§ 683, 670.

Dagegen wendet sich jedoch ein großer Teil der Literatur.⁶ Wird der GF aufgrund eines Vertrages gegenüber einem Dritten tätig, so richten sich Inhalt der Geschäftsbesorgung sowie Rechte und Pflichten des GF, insbesondere die Höhe des Entgelts und die Mängelhaftung, allein nach diesem Vertrag.

17

Würde man daneben das Schuldverhältnis der berechtigten GoA gegenüber GH bejahen, gäbe es erhebliche Abwicklungsschwierigkeiten. So hätte GF für seine Werklohnforderung zwei Schuldner, die nicht Gesamtschuldner sind. Der GF seinerseits könnte bei mangelhafter Ausführung u.U. doppelt in Anspruch genommen werden.

bb) Tätigwerden aufgrund spezieller öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Umstritten ist, ob die GoA auch bei der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten Anwendung finden kann.

Bsp.:⁷ Eine Lokomotive der Bundesbahn (im Folgenden GH genannt) verursacht durch Funkenflug einen Waldbrand. Die Feuerwehr der Gemeinde (im Folgenden GF) löscht den Brand. GF verlangt nun die Löschkosten von GH.

18

Der BGH hat hier ein auch fremdes Geschäft angenommen und den Fremdgeschäftsführungswillen vermutet. Dagegen wurde jedoch vorgebracht, dass das öffentliche Recht spezielle Kostenregelungen enthalte, die nicht durch die GoA umgangen werden dürfen.

19

cc) Tätigwerden aufgrund nichtigen Vertrages

20

Fall:⁸ Wirtschaftsberater GF erreicht für GH Schuldennachlässe bei den Gläubigern des GH. Wie sich später herausstellt, ist der Vertrag zwischen GF und GH wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz⁹ nichtig.

Kann GF dennoch Entgelt für seine Leistung vom GH verlangen?

4 Vgl. umfassend zu den einzelnen Varianten Tyroller, „Die GoA beim auch fremden Geschäft im Verhältnis zu anderen Anspruchsgrundlagen“, Life&LAW 03/2013, 214 ff.

5 Vgl. schon oben Rn. 10. **Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden (www.hemmer-club.de) und Entscheidungen der Life&Law lesen und downloaden**

6 Vgl. Medicus, Bürgerliches Recht, Rn. 414.

7 Nach BGHZ 40, 28 ff. (Waldbrandfall) = **jurisbyhemmer**. (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de)

8 Nach BGHZ 37, 258 ff. (Wirtschaftsberaterfall) = **jurisbyhemmer**.

9 Heute: Rechtsdienstleistungsgesetz.

Anspruch aus berechtigter GoA, §§ 683, 670?

Die Regulierung fremder Schulden stellt für GF ein objektiv fremdes Geschäft dar. Allerdings ist GH aufgrund einer vermeintlichen Vertragsverpflichtung und damit auch im eigenen Interesse tätig geworden. Daher liegt ein auch fremdes Geschäft vor.

FGW?

Die Rechtsprechung vermutet den FGW in diesem Fall.¹⁰

Da der Vertrag mit GH nichtig war, hat GF ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung gegenüber GH gehandelt.

Die Geschäftsübernahme entsprach dem Interesse und dem Willen des GH. GF kann daher nach §§ 683, 670 Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Der BGH war allerdings der Auffassung, dass GF seine Aufwendungen nicht für erforderlich i.S.d. § 670 halten durfte, da sein Tätigwerden durch das Rechtsberatungsgesetz verboten war.

Diese Entscheidung spielt eine wichtige Rolle: Wird jemand aufgrund nichtigen Vertrages tätig, so ist immer ein Anspruch aus berechtigter GoA zu prüfen und nach dieser Rechtsprechung i.d.R. zu bejahen. Konsequenz: Ein Anspruch aus § 812 I S. 1 Alt. 1 scheidet dann aus, weil die berechnete GoA – wie ein Vertrag – Rechtsgrund i.S.d. Norm ist.

hemmer-Methode: Renoviert jemand bei Auszug, obgleich die zugrundeliegende Schönheitsreparaturklausel unwirksam ist, wird er zwar nicht tätig aufgrund nichtigen Vertrages, aber vergleichbar aufgrund nichtiger Klausel. Hier hat der BGH die Anwendung der GoA wiederum verneint.¹¹ Argument: die Erbringung der Schönheitsreparaturen gehöre zur geschuldeten Gegenleistung, deren Erbringung stets im Eigeninteresse erfolge. Zusammenfassend kann man sagen, dass der BGH den Fremdgeschäftsführungswillen beim auch-fremden Geschäft nur dann vermutet, wenn bei objektiver Betrachtung der „Fremdanteil“ überwiegt (was freilich wiederum eine Wertung ist). Neben dem Fall der Schönheitsreparaturen vermutet der BGH den Fremdgeschäftsführungswillen ebenfalls nicht bei der sog. Selbstaufopferung im Straßenverkehr (Ausweichen zur Vermeidung eines Unfalls), weil das Ausweichen überwiegend erfolge, um der eigenen Haftung zu entgehen.

20a

Dies sieht die wohl h.L.¹² als nicht interessengerecht an. Für die Rückabwicklung unwirksamer Verträge seien allein die §§ 812 ff. mit ihrer differenzierten Regelung einschlägig. Durch die Annahme einer GoA könnten die Einschränkungen der §§ 814, 817 S. 2, 818 III umgangen werden.

21

Außerdem dienen die Bestimmungen über die GoA dazu, den gemeinnützigen („guten“) Geschäftsführer zu schützen, nicht aber der Abwicklung fehlgeschlagener Verträge.

Nach dieser Ansicht ist der FGW zu verneinen, da der GF allein seine vermeintliche Verpflichtung aus dem Vertrag erfüllen wollte. Gemäß § 687 I kommt eine GoA nicht in Frage.

In Betracht kommt nur ein Anspruch aus Leistungskondition, § 812 I S. 1 Alt. 1: Erlangt hat GH die Dienstleistung des GF durch Leistung des GF ohne Rechtsgrund. Nach § 818 II hat GH Wertersatz zu leisten. Problematisch ist, ob der Anspruch nach § 817 S. 2 ausgeschlossen ist.¹³

hemmer-Methode: Wie gesehen, ist die Frage des FGW bei auch fremden Geschäften sehr umstritten, und eine einheitliche Lösung dieser Fälle ist nicht möglich. Daher stellt sich die Frage, wie man in der Klausur vorgehen soll. Zunächst ist zu klären, ob es sich um einen Fall handelt, bei dem nach BGH der Fremdgeschäftsführungswille vermutet wird (siehe Rn. 20a). Falls ein solcher Fall betroffen ist, sollte von dem Grundsatz der Rechtsprechung ausgegangen werden. Sodann kann man sich kritisch mit der Vorgehensweise des BGH auseinandersetzen.

Gerade in der Fallgruppe des Tätigwerdens aufgrund nichtiger Verträge lassen sich gute Argumente gegen den BGH finden: Man kann punkten, indem man den Wertungswiderspruch zu den §§ 812 ff. aufgezeigt und so die GoA ablehnt. Beachten Sie: Über die Grundsätze der GoA darf keinesfalls der Minderjährigenschutz ausgehebelt werden.¹⁴

22

10 A.A. OLG Koblenz, NJW 1999, 2904 (2905) = [jurisbyhemmer](#), aus systematischen Gründen, und OLG Oldenburg, MDR 2000, 1373 = [jurisbyhemmer](#); vgl. umfassend zu dieser Problematik den Aufsatz von Falk, JuS 2003, 833 ff. (gleichzeitig Entscheidungsbesprechung); sehr lehrreich!!!

11 BGH, Life&LAW 08/2009, 505 ff.

12 Vgl. Grüneberg, § 677, Rn. 7a: „GOA kommt nicht in Betracht, soweit dadurch die in anderen Vorschriften des BGB vorgesehene Risikoverteilung unterlaufen würde“ unter Berufung auf BGH, NJW 2000, 72, wobei dieses Urteil wohl keine Änderung der grundsätzlichen Linie des BGH zur Frage der Anwendung der GoA darstellt (sog. Erbensucherproblematik, vgl. auch Rn. 22a)

13 In BGHZ 37, 258 (264) = [jurisbyhemmer](#) offengelassen.

14 Auch der BGH differenziert bei nichtigen Verträgen danach, aus welchem Grund der Vertrag unwirksam ist. So vermutet der BGH zwar auch bei Nichtigkeit aufgrund des § 134 den Tatbestand der GoA, lehnt aber die Erforderlichkeit der Aufwendungen i.S.d. § 670 ab. Auch die Wertungen einer Formvorschrift (Nichtigkeit gem. § 125 S. 1) dürfen nach BGH nicht durch die Anwendung der GoA unterlaufen werden.